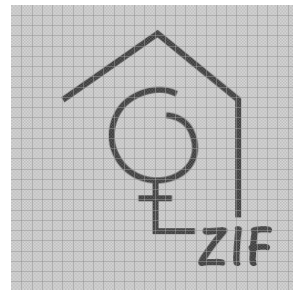


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF, Postfach 101103, 34011 Kassel •

Postfach 101103 - 34011 Kassel
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
e-mail: zif-frauen@gmx.de
Tel/Fax: 0561-820 30 30
Mo 14.00 – 17.00 Uhr
Mi und Do 10.00 – 14.00 Uhr

Protest gegen Erhöhung der Ehebestandszeit – Pressemitteilung

Mit Bestürzen müssen wir zur Kenntnis nehmen, welche ausländerrechtlichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem vorgelegten Gesetzesantrag zur Bekämpfung von Zwangsheirat geplant sind.

Laut Koalitionsvertrag sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung verbessert und Zwangsehen mit einem eigenständigen Straftatbestand bekämpft werden. Einher geht hier jedoch die geplante Erhöhung der Ehebestandszeit zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels nach § 31 AufenthG - Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten.

Diese geplanten Änderungen gehen ganz klar zum Nachteil von Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind!

Für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, bedeutet die Erhöhung der Ehebestandszeit von 2 auf 3 Jahre eine gravierende Schlechterstellung und eine Verletzung ihres Rechts auf Integrität und Unversehrtheit!

Die gesetzliche Erhöhung ist kein Instrument, um Scheinehen und das Erschleichen von Aufenthaltstiteln zu bekämpfen, sondern stellt zu allererst eine massive Verschlechterung und Verschärfung der Lebensbedingungen von Gewalt betroffener Frauen dar. Die Erhöhung der Ehebestandszeit steht im Widerspruch zu den Intentionen des vorgelegten Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Die rechtliche Situation nachgezogener Ehegattinnen, besonders auch der zwangsverheirateten Frauen, wieder verschlechtern. Frauen, die in der Regel über die Lebensverhältnisse in Deutschland getäuscht wurden und ihre Rechte nicht kennen, werden so gezwungen, länger in Gewaltbeziehungen auszuhalten.

Mit der am 1. Juni 2000 in Kraft getretene Neufassung des § 19 Abs. 1 AuslG wurde die Mindestehebstandszeit von vier auf zwei Jahre herabgesetzt.

Vorausgegangen war eine jahrelange Kampagne von Frauenhäusern und Frauenunterstützungsorganisationen, die aus den oben genannten Gründen eine Aufhebung der Ehebestandszeit gefordert hatten.

Als 2004 von der Bundesregierung die Auswertung des ersten Aktionsplanes von 1999 zur „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ vorgelegt wurde, wurde darin die Novellierung des § 19/ Ausländergesetzes – heute § 31 Aufenthaltsgesetz – aufgrund der Herabsetzung der Ehebestandszeit auf zwei Jahre, sowie der Einführung der Härtefallregelung für von Gewalt betroffene Frauen, ausdrücklich als Erfolg zum rechtlichen und tatsächlichen Schutz der betroffenen Frauen gewertet!

Nach wie vor halten Frauen- trotz über das Bestehen der Härtefallregelung- in Gewaltbeziehungen aus, weil sie bei einer Flucht vor Erreichen der Ehebestandszeit zu Recht die restriktive Handhabung von ausländerbehördlichen Ermessensspielräumen zur Vermeidung besonderer Härten fürchten: eine Beweisführung für Betroffene von Partnergewalt und Zwangsverheiratung wird in der Praxis häufig angezweifelt und der rechtliche Schutz verweigert. Die Härtefallregelung kommt somit in der Praxis und zum Schutz der Frauen nur in völlig vereinzelt Fällen zum Tragen.

Autonome Frauenhäuser fordern daher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen, unabhängig von der Ehebestandszeit und ein unbefristetes Rückkehrrecht für Opfer von Heiratsverschleppung, Zwangsverheiratung und Gewalt durch den Ehemann und dessen Familie!

Kassel, im Dezember 2010

